

Der erstaunte Leser fragt sich, was da vorgefallen sein mag. Es ist, als ob wir einen Ausschnitt aus dem Dialog zwischen Heinrich und Meinwerk hören, und da wir Anfang und Ende nicht kennen, sind wir nicht imstande, den versteckten Sinn der Rede uns zu deuten. Es liegt auf der Hand, daß hier nicht ein Kanzleischreiber am Werk gewesen ist, vielmehr hat der Kaiser selber die Arenga gefunden, den Hinweis auf Martha beige-steuert und Meinwerks Verdienste anerkannt.

Der Paderborner Bischof ist auch in den übrigen Diplomen außer-gewöhnlich gut weggekommen. In DH II 484 heißt es: *nos insipientes inter-ventum dilectissimae coniugis nostrae Cunigundae ... assidue monentis atque incessabiliter nobis in memoriam reducentis, quod Meinuuercus Paderbrun-nensis aeclesiae venerabilis episcopus plus caeteris fidelibus nostris in servitute nostra iugi devocione sudavit, eidem Paderbrunnensi aeclesiae ... concedimus*, und ganz ähnlich war Meinwerk schon in DH II 422 gelobt worden: *ob iuge et indefessum servitium venerandi Meginuuerci episcopi, ut ille nullius emuli obprobriis subiaceat, quin plus omnibus nobis serviens premia honoresque plu-res a nobis accipiat exemplisque nostri emolumenti alios ad nostrum fidele pro-vocet servitium, ad Paderburnensem ecclesiam ... donamus*. Daß der Bischof hier über alle anderen Getreuen gestellt wird, kann sich nicht ein Notar ausgedacht haben. Auch die „einsig mahnende und unablässig in Erinne-rung rufende“ Kunigunde dürfte auf das Konto des Herrn Gemahl gehen, und ein Gleiches gilt wohl für den nicht ganz klaren Nebensatz „damit er (Meinwerk) nicht den Beschimpfungen irgendeines Gegners (Rivalen?) aus-gesetzt sei“. Damit könnte gemeint sein, daß seine Feinde über den Bischof spotten würden, wenn er trotz seines unermüdlichen Königsdiensts unbe-lohnt bliebe. Es war jedenfalls ein Gedanke, der sich unter den Topoi von Verdienst und Lohn nicht findet, und dürfte daher nicht dem Kopf des Kanzlisten entsprungen sein. Erwähnt sei schließlich, daß Meinwerk in ei-nem weiteren Diplom *insignis acquisitionis presul* genannt wird³⁹. Wir las-sen es dahingestellt sein, ob *acquisitionis* von *insignis* abhängig oder *insignis* Attribut zu *acquisitionis* ist, ob somit von einem Bischof, der durch seine Erwerbung(en) bedeutend ist, oder von einem Bischof, der bedeutende Er-werbung(en) gemacht hat, die Rede ist. Höchst eigenartig ist der Ausdruck

soll, im Original überliefert oder von diesem Notar geschrieben worden ist! Überprüft man das Problem genauer, so entdeckt man, daß erstens in jener Zeit die Diplome ganz selten eine Bulle erhalten haben (MGH DDH II S. XXX) und zweitens das übliche Wort für „bullieren“ eben *subterbullare* gewesen ist. Als Beweis für die Verfasserschaft von GC kann es daher nicht herangezogen werden.

³⁹) DH II 371; dazu unten S. 416.